



Christian GRIENEISEN ■ Edmond GRESSER ■ Stéphane GLOCK ■ Florence KRANTZ

Notaires La Wantzenau
19 route de Strasbourg
F-67610 LA WANTZENAU

Tel: 0033 3 88 59 24 24
www.notaires-wantzenau.fr

Maître Edmond GRESSER
E-Mail: edmond.gresser@nlw.fr

Merkblatt zur Nachlassabwicklung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Nachlassabwicklung ist zu unterscheiden, ob der Erbfall vor oder nach dem 17. August 2015 (Datum des Inkrafttretens der EU-Erbrechtsverordnung) eingetreten ist.

Für den Fall der Nachlasseröffnung vor dem 17. August 2015

gilt für in Frankreich belegene Immobilien gemäß Art. 3 Code Civil zwingend die *lex rei sitae*, d.h. in diesem Fall **französisches Recht**. Somit entsteht eine Nachlassspaltung.

Grundsätzlich sind die Kinder oder Abkömmlinge Pflichterben und treten als Bruchteilseigentümer in den Nachlass ein. Sie müssen bei der Abwicklung des Nachlasses mitwirken, auch wenn ein nach deutschem Recht gültiges Testament vorliegt, das den überlebenden Ehegatten zum Alleinerben einsetzt.

Vor dem Erbfall im Ausland abgegebene Erbverzichtserklärungen haben in Frankreich keine Wirksamkeit. Dasselbe gilt für Ausschlagungen des Nachlasses nach ausländischem Recht.

Zur Abwicklung des Nachlasses müssen folgende Schritte unternommen werden:

Erstellung und Beurkundung einer Offenkundigkeitserklärung, die von den berufenen Erben unterschrieben werden muss, da der ausländische Erbschein in Frankreich keine Gültigkeit hat. Die Unterschriften der Erben können aufgrund von Nachlassvollmachten mit beglaubigter Unterschrift abgegeben werden. Als Anlage zu dieser Urkunde müssen eine Sterbeurkunde sowie die vorhandenen letztwilligen Verfügungen beigelegt werden.

Falls der Nachlass nach dem 17. August 2015 eröffnet wurde,

gilt das **deutsche Erbrecht**, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hatte oder unabhängig dieses Wohnortes, wenn er in einer letztwilligen Verfügung eine Rechtswahl für das deutsche Recht getroffen hat.

Wenn deutsches Recht zur Anwendung kommt, wird die Erbfolge entweder durch Vorlage **einer Ausfertigung des deutschen Erbscheins mit Angabe der Erbquoten ODER eines europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) mit Angabe der Erbquoten** nachgewiesen. Bitte beachten Sie, dass die Ausfertigung eines ENZ lediglich eine Gültigkeit von 6 Monaten hat.

In Frankreich ist die Ausfertigung des Testaments oder des Testaments-eröffnungsprotokolls NICHT AUSREICHEND zum Beleg der Erbfolge.



Successesseurs de Pierre et Jean-Pierre KRANTZ - Notaires honoraires

19 route de Strasbourg ■ CS 80006 ■ 67610 LA WANTZENAU ■ Tél: +33 (0)3 88 59 24 24 ■ Fax: +33 (0)3 88 59 24 00
www.notaireswantzenau.fr

Die Anwendung des deutschen Rechts betrifft ausschließlich die zivilrechtliche Erbfolge und nicht die Erbschaftssteuer. Erbschaftssteuerlich bleibt französisches Erbschaftssteuerrecht anwendbar, insbesondere für in Frankreich belegene Immobilien.

Gleichwohl welches Recht anwendbar ist, sind folgende weitere Schritte erforderlich:

1) **Berichtigung des Grundbuchs/Grundstücksregisters** nach Maßgabe der in der Offenkundigkeitsurkunde oder im deutschen Erbschein oder im ENZ angegebenen Erbfolge. Da es in Frankreich außerhalb von Elsass-Moselle kein Grundbuch gibt, ist es uns nicht möglich, die Immobilie ohne Vorlage des Eigentumsnachweises (Kaufurkunde) und Angabe der exakten Anschrift ausfindig zu machen und die Umschreibung der Immobilie vorzunehmen.

2) **Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung** beim französischen Finanzamt unter Angabe des Verkehrswertes der in Frankreich belegenen Immobilien sowie der in Frankreich auf den Namen des Erblassers eröffneten Bankkonten und gleichzeitige **Zahlung der anfallenden Erbschaftssteuer**. Kinder verfügen über einen Freibetrag von 100.000 Euro, der überlebende Ehegatte ist von der Erbschaftssteuer freigestellt. Die Frist zur Zahlung der Erbschaftssteuer beträgt für Ausländer oder für im Ausland wohnhaft gewesene Erblasser ein Jahr. Anderenfalls fallen ein Säumniszuschlag und Verzugszinsen in Höhe von 0,2 % pro Monat an. War der Erblasser in Frankreich ansässig, beträgt die Frist sechs Monate.

Ich weise Sie darauf hin, dass, anders als im deutschen Erbschaftsteuerrecht, die Errechnung der Erbschaftsteuer durch die erklärenden Erben erfolgt und nicht wie im deutschen Recht durch Aufforderung des Finanzamtes. Dies bedeutet, dass die Erbschaftssteuererklärung in Frankreich eingereicht werden muss und daraufhin stellt das Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus.

Gleichzeitig zur Einreichung der Erbschaftssteuererklärung muss die entsprechende Erbschaftssteuerzahlung geleistet werden (eine Erbschaftssteuererklärung ohne Zahlung wäre gegenüber dem Finanzamt wirkungslos).

Zur Abwicklung des Nachlasses benötige ich zunächst folgende Unterlagen:

- 1) genaue Angaben der Personalien der Beteiligten (Formular zum Personenstand, Ausweiskopie, Geburts- und Heiratsurkunde, ggf. Eheverträge, Scheidungsurteile, etc.),
- 2) Aus Datenschutzgründen benötigen wir von jedem beteiligten Erben die ausgefüllte und unterzeichnete Beauftragungserklärung bezüglich der Konsultation der Bankenregister (siehe Formular „Lettre de Mission pour règlement d'une succession“),
- 3) eine Ausfertigung der letztwilligen Verfügungen (sofern vorhanden),
- 4) eine Fotokopie der Kaufurkunde der in Frankreich belegenen Immobilien,
- 5) Angabe des aktuellen Verkehrswertes (Selbstbewertung): Die Wertangabe kann innerhalb einer Frist von drei Jahren vom zuständigen Finanzamt mit entsprechender Aufforderung zur Nachzahlung widerlegt werden. Falls die Immobilie in den nächsten 30 Jahren verkauft wird, gilt diese Wertangabe als Bemessungsgrundlage für eine Wertzuwachssteuer.
- 6) eine Sterbeurkunde,
- 7) eine Aufstellung der in Frankreich geführten Konten (Namen und Anschrift der Banken),

- 8) eine Aufstellung der Nachlassschulden und von sonstigem Vermögen des Erblassers,
- 9) falls der Erblasser in Frankreich ansässig war: eine Aufstellung des Vermögens im Ausland

Die **anfallenden Notar- und Registergebühren** sowie die **Erbschaftssteuer**, die der Notar an das Finanzamt weiterleiten wird, müssen spätestens am Tag der Beurkundung auf dem angegebenen Konto (Notaranderkonto) gutgeschrieben sein.

Aus standesrechtlichen Gründen ist es uns NICHT möglich, vor der Beurkundung Rechnungen über die Kosten auszustellen. Wir können Ihnen lediglich voraussichtliche Kosten nennen und aufgerundete Anzahlungen tätigen. Die endgültigen Kostenbeträge erfahren wir erst, sobald die Urkunden beurkundet und eingetragen wurden. Zu viel gezahlte Restbeträge werden selbstverständlich zurückerstattet.

Aufgrund einer Dienstordnung der Treuhandbank der Notare benötigen wir zur **Überweisung ins Ausland** eine schriftliche Bestätigung der Bank bezüglich der Bankverbindung des Zahlungsempfängers. Das Nichtvorlegen dieser Bestätigung wäre ein zwingender Verweigerungsgrund der Auslandsüberweisung.

Bitte lassen Sie uns daher schriftlich (aus Sicherheitsgründen per Post) die unterzeichneten **Bankverbindungen** der Erben (mit Angabe des Namens der Bank, des Namens des Kontoinhabers, IBAN und BIC) zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Edmond Gresser